



## **Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Zusammenarbeit von landw. Betrieben (M123c)**

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

---

### FÖRDERUNGSZIEL:

Ziel dieser Fördermaßnahme ist Forcierung der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Zwecke der Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Erreicht werden sollen dadurch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt und Ressourceneffizienz, der Lebensmittelsicherheit, Qualität, Hygiene, Tierschutz, die Absicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Förderfähige Sektoren sind: Ackerkulturen, Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen, Wein, Milch und Milchprodukte, Lebewiech, Fleisch, Geflügel und Eier.

### FÖRDERUNGSGEGENSTÄNDE:

#### • Materielle Investitionen:

- o Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
- o Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- o Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- o Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- o Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- o Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- o Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
- o Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- o Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen.

#### • Immaterielle Investitionen:

- o Sachaufwand für die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

### FÖRDERUNGSWERBER:

Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe sowie Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen natürlichen oder juristischen Personen. Sofern an einer Verei-

nigung auch andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden. Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen, die Finanzierung von Investitionen sowie Sachaufwand muss gemeinschaftlich erfolgen.

#### FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Für materielle Investitionen müssen die förderbaren Projektkosten mindestens € 10.000 (netto), für immaterielle Investitionen (Sachaufwand) mindestens € 40.000 (netto) betragen. Übersteigen die förderbaren Projektkosten allgemein € 250.000 bzw. für Vorhaben in den Sektoren Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen € 85.000, wird der Antrag an den ERP-Fonds weitergeleitet. In diesen Fällen ist der ERP-Fonds begutachtende und bewilligende Stelle.
- Vom Förderwerber ist eine Projektbeschreibung mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:
  - o Darstellung der Ausgangssituation;
  - o Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben;
  - o Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.
- Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Für einfache Ersatzinvestitionen wird keine Förderung gewährt.
- Anrechenbare Kosten betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse. Für die Zuordnung unter Anhang I bei der Verarbeitung ist der Zustand des jeweiligen Erzeugnisses vor der Verarbeitung heranzuziehen, bei der Vermarktung muss das zu vermarktende Erzeugnis unter Anhang I fallen. Unter Anhang I fallen beispielsweise Frischfleisch, Fleischdauerwaren, Fleischverarbeitungsprodukte, Milch und Milcherzeugnisse, Käse, Getreide, Müllereierzeugnisse, Eier, Honig, Traubenmost, Apfelwein, Schnäpse, Obst, Gemüse, Spargel; nicht Anhang I Produkte sind beispielsweise Brot, Fruchtjoghurt oder Speiseeis.
- Bauliche und technische Maßnahmen: Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.), Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes. Zur Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften ist eine Benützungsbewilligung mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.
- Nicht anrechenbare Kosten sind jedenfalls Kosten für Fahrzeuge, Aufwendungen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten), selbst wenn sie für die Produktentwicklung erforderlich sind; Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens; allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten.

#### FÖRDERUNGSART UND -AUSMASS:

Die Förderung erfolgt ausschließlich durch Beihilfen, ein Agrarinvestitionskredit (AIK) wird nicht gewährt. Es wird ein Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß bis zu 25 % und zum Sachaufwand im Ausmaß bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten gewährt.

### ANTRAGSTELLUNG:

Die Antragstellung muss vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Antragstellung erwachsen. Förderungsanträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt einzubringen.

Ein Antrag gilt erst dann als vollständig und kann bearbeitet werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, Konzepte, Kostenvoranschläge usw. beigebracht wurden. Formulare, Programmtext LE 07 - 13 sowie Förderrichtlinien sind auch im Internet unter [www.burgenland.at/landwirtschaft](http://www.burgenland.at/landwirtschaft) bzw. unter [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at) abrufbar.

Weitere Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Allgemeine Bestimmungen für die Abwicklung von Förderprojekten“.

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Auskunft: Ing. Gerhard Perl, Tel. 03352/32308-26 ([gerhard.perl@lk-bgld.at](mailto:gerhard.perl@lk-bgld.at))

DI Manfred Höller, Tel. 02682/702-351 ([manfred.hoeller@lk-bgld.at](mailto:manfred.hoeller@lk-bgld.at))